



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zur Einladung vom 09.03.2011 folgende Dokumente:

- TOP 1.2 Gehweg an der Lichstraße (L 268) in Hennef-Uckerath; Vorentwurfsplanung
- TOP 1.8 Generalwegeplan; Vereinbarung mit der FBG Hennef
- TOP 1.10 Straßenbeleuchtung in der Stoßdorfer Straße, zwischen Bonner Straße und Schützenstraße im Rahmen der Leistungsverlegungen; Zustimmung zum Bauprogramm
- TOP 2.1 (neu) Neubau einer Mehrzweckhalle in 53773 Hennef, Meiersheide 20; Anfrage der Fraktion Die Linke vom 10.03.2011
- TOP 3.1 Straßenausbau "Irmenbitze" in Hennef-Uckerath; Vertrag über die Duldung der Nutzung eines städtischen Wegegrundstücks
- TOP 3.3 Hochwasserrückhaltebecken Wahlbach und Siefersbach; Vereinbarung mit dem Aggervorband

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 16.03.2011

Mit freundlichen Grüßen


W. Mogga
Schriftführer

Gremium		
Bausschuss		

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Donnerstag	24.03.2011	17:00

Sitzungsort	
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef	

Tagessordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1.1	Straßenbau in Hennef-Heisterschoß (West); "Auf der Löven", "Teichstraße" und "Am Schumachersgarten" Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	1
1.1.2	Straßenbau in Hennef-Heisterschoß (West); "Teichstraße" - Bürgerantrag vom 07.09.2010	2
1.1.3	Straßenbau in Hennef-Heisterschoß (West); "Zur Hütte", "Stichweg zur Bergische Straße (Flurstück 50)", "Holzgasse 1" einschließlich Stichweg, "Holzgasse 2", "Zum Metzengarten" - Bürgerantrag vom 21. 10.2010 - Einbahnstraßenlösung Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformationen	3
1.1.4	Straßenbau in Hennef-Heisterschoß (West); "Am Kirchor 1" Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	4
1.2	Gehweg an der Lichstraße (L 268) in Hennef-Uckerath; Vorentwurfsplanung	5
1.3	Anbau von 2 Schlafräumen für die U3-Betreuung an der Kindertagesstätte in 53773 Hennef-Happerschoss, Am schmalen Patt 21; Entwurfsvorstellung durch den Architekten	6
1.4	Umbau und Erweiterung der Aus- und Übersiedlerhäuser in 53773 Hennef, Kaiserstraße 46 - 52 in eine 4-gruppigen Kindertagesstätte mit U3-Betreuung; Entwurfsvorstellung durch den Architekten	7
1.5	Umbau Pumpwerk Hennef-Happerschoß; Vorstellung der Entwurfsplanung	8
1.6	Kanalsanierung der Ringsstraße in Hennef-Stoßdorf; Vorstellung der Entwurfsplanung	9
1.7	Sanierung Verbindungssammler Pumpwerk Allner-Kläranlage Hennef; Vorstellung der Entwurfsplanung	10
1.8	Generalwegebau; Vereinbarung mit der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef	11
1.9	Straßenbau "Unter Birken", in Hennef - Söven; Änderung des Bauprogramms	12
1.10	Straßenbeleuchtung in der Stoßdorfer Straße; zwischen Bonner Straße und Schützenstraße im Rahmen der Leitungsverlegungen; Zustimmung zum Bauprogramm	13
1.11	UAL- Programm 2011; Festlegung der Maßnahmen	14
1.12	Ergebnis der Kommission für Beleuchtungs- und Energiefragen; Zustimmung zum Bauprogramm	15
1.13	Einsatz Dial4Light®-System; Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 25.11.2010	16
1.14	Dezentrale Streugutlager für Anwohnernutzung; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2011	17
1.15	Wanderparkplatz "In der Aue"; Antrag der CDU-Fraktion vom 06.08.2010	18

2	Anfragen	
2.1	Neubau einer Mehrzweckhalle in 53773 Hennef, Meiersheide 20; Anfrage der Fraktion Die Linke vom 10.03.2011	18a
3	Mitteilungen	
3.1	Straßenausbau "Irmenbitze" in Hennef-Uckerath; Vertrag über die Duldung der Nutzung eines städtischen Wegegrundstücks	19
3.2	Instandsetzungen von Wirtschaftswegen in Hennef - Söven und Hennef - Rot; Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II.	20
3.3	Hochwasserrückhaltebecken Wahlbach und Siefersbach; Vereinbarung mit dem Aggerverband	21
3.4	Instandsetzungsarbeiten im Zuge der Kurhausstraße, zwischen Dürresbachstraße und Waldstraße	22
3.5	Sanierung der Kanäle in der Stoßdorfer Straße	23
3.6	Vorgezogene Kanalsanierung in der Straße "An der Klostermauer" in Hennef-Bödingen	24
3.7	Vorgezogene Kanalsanierung in der Straße "Friedhofsweg" in Hennef-Bröl	25
3.8	Historisches Schulgebäude in 53773 Hennef-Westerhausen, Rheinstraße 18; Erweiterung der Vereinsnutzung - Gemeinsamer Antrag von CDU- und FDP-Fraktion vom 08.11.2010	26
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: 1.2

Vord.Nr.: V/2011/2250

Anlage Nr.: 5

Datum: 15.03.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	24.03.2011	öffentlich

Tagessordnung

Gehweg an der Lichtstraße (L 268) in Hennef-Uckerath;
Vorentwurfsplanung

Beschlussvorschlag

1. Die Vorentwurfsplanung wird zur Kenntnis genommen.
2. Mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW soll die Durchführung einer Gemeinschaftsmaßnahme (Vollausbau) verhandelt werden.

Begründung

In Hennef-Uckerath ist geplant, die Gehwege bzw. Nebenanlagen an der Lichtstraße (L268) von der B8 bis zur Straße „Picksfeld“ im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW auszubauen.

Für die stadteigenen Gehwege bzw. Nebenanlagen wurde bei der Bezirksregierung Köln bereits eine Förderung nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) beantragt, die auch in Aussicht gestellt wurde. Die Zuwendungshöhe beträgt derzeit 60% des zuwendungsfähigen städtischen Anteils.

Nach derzeitigem Planungsstand haben sich die voraussichtlichen Herstellkosten für die Gehwege bzw. Nebenanlagen von ca. 340.000 € auf ca. 480.000 € erhöht. Die Mehrkosten sind im Wesentlichen auf die Verlängerung des Ausbaubereiches bis zur Straße Picksfeld, der Einbeziehung des Friedhofsvorplatzes (Stellplätze) und besseren Kalkulationsgrundlagen (Vermessung und Baugrunduntersuchung u. a.) zurückzuführen.

Die vorgesehene Planung wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass der Landesbetrieb offenbar derzeit keine Möglichkeit sieht, sich an einem zusammenhängenden Vollausbau zu beteiligen. Er plant lediglich eine Deckensanierung für den o. g. Abschnitt.

Bei einem Ausbau der Gehwege bzw. Nebenanlagen ohne gleichzeitigen Straßenneubau durch den LBS, werden zusätzlich zu den Kosten für den Ausbau der Gehwege bzw. Nebenanlagen, Angleichungsarbeiten im Bereich der Fahrbahn erforderlich.

Die Kosten für die Angleichungsarbeiten werden auf ca. 175.000 € geschätzt.
Die voraussichtlichen Herstellkosten würden sich dann auf ca. 655.000 € erhöhen.

Die Kosten für die Angleichung müssten von der Stadt Hennef und den Anliegern über die KAG-Beiträge finanziert werden.

Bei angenommenen Herstellkosten in Höhe von ca. 655.000 € werden ca. 325.000 € auf die Anlieger im Rahmen eines Beitragsverfahrens umgelegt.

Der voraussichtliche Beitragssatz beträgt nach derzeitigem Stand ca. 13,60 €/m² Grundstücksfläche.

Abzüglich einer möglichen Zuwendung des Landes i. H. v. ca. 145.000 € würden bei der Stadt Hennef Kosten i. H. v. ca. 185.000 € verbleiben.

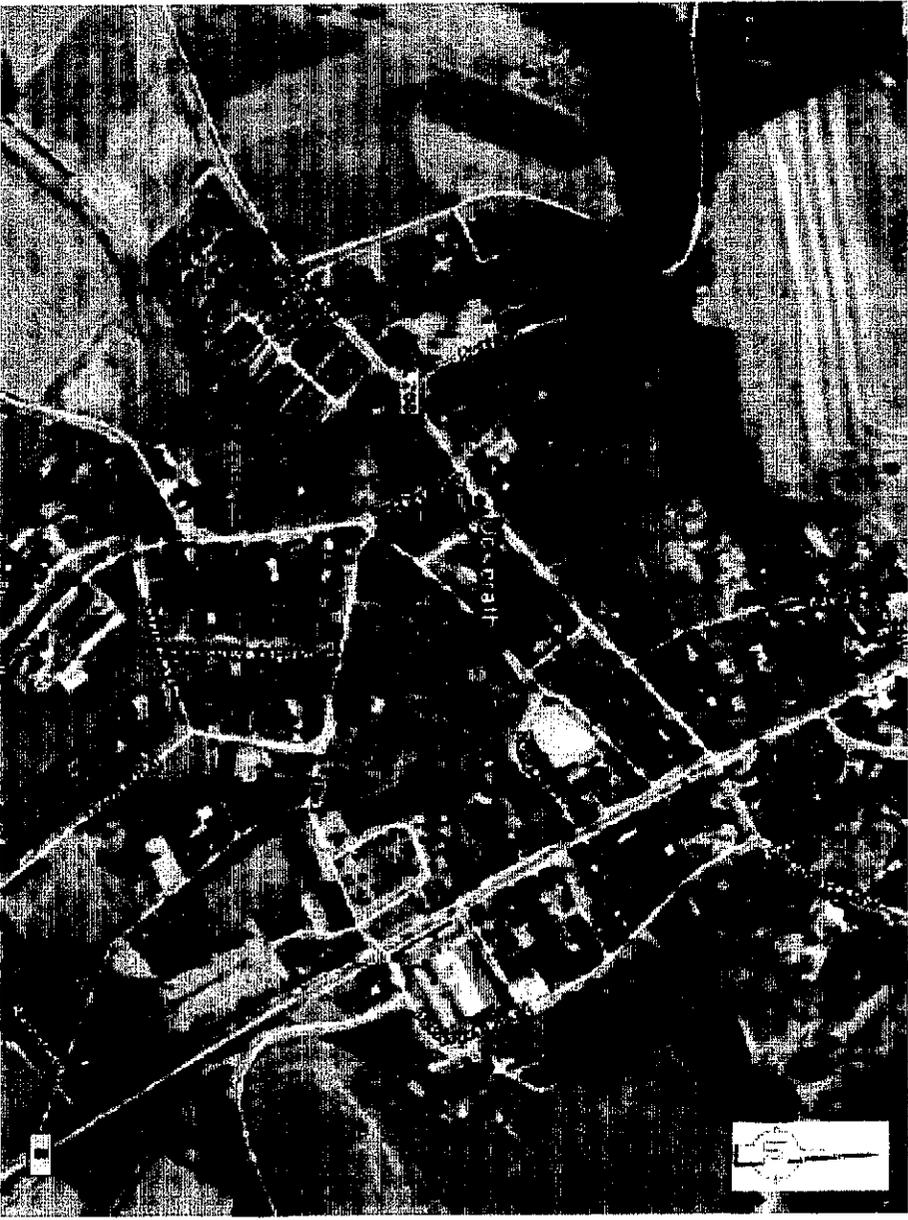
Unabhängig von einer fehlenden Finanzierung der Mehrkosten im laufenden Haushalt und den Folgejahren, kann es aus Sicht der Verwaltung auch nicht Aufgabe der Stadt bzw. der Anlieger sein, eine schadhafte Landstraße durch teure Angleichungsarbeiten provisorisch zu erhalten.

Hennef (Sieg), den 15.03.2011
In Vertretung



Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer

**„Lichstraße“ (L 268) in Hennef – Uckerath,
Ausbau der Nebenanlagen
in der OD Uckerath**





Beschlussvorlage

Am: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: 1.8

Vorl.Nr.: V/2011/2243

Anlage Nr.: M

Datum: 09.03.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	24.03.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagessordnung

Generalwegebau:
Vereinbarung mit der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

1. Dem Generalwegebauplan 2011 bis 2020 und der Vereinbarung wird zugestimmt.
2. Dem Rat der Stadt Hennef wird empfohlen, die entsprechenden Mittel für die anteiligen Instandsetzungskosten sowie für den jährlichen Unterhaltungsbetrag bis einschl. 2020 einzustellen.

Begründung

Das Forstamt Eitorf hat dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.05.2000 den Arbeitsvolumen- und Finanzplanung Generalwegebauplan für die Jahre 2000 bis 2010 vorgestellt. Der Bauausschuss hat dem Arbeitsvolumen- und Finanzplanung Generalwegebauplan zugestimmt.

Die Forstwirtschaftswege wurden im Rahmen des vorgenannten 10-Jahresprogramms bis einschl. 2010 instandgesetzt.

Da weiterer Bedarf an Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen besteht, wurde der Generalwegebauplan um die in dem zur Verfügung gestellten Plan dargestellten Maßnahmen erweitert.

Die Instandsetzungsarbeiten (Zweibefestigung) einschl. aller dazugehörigen Maßnahmen sowie die Unterhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den Stadtbetrieben Hennef AöR und der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef festgeschrieben.

Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.
 Ein großformatiger Ausdruck vom Generalwegebauplan 2011-2020 wird den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

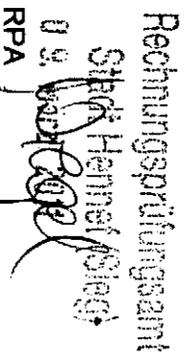
<input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme:	Sachkosten für 10 J.	120.000 € (Zweitfestigung)
			100.000 € (Unterhaltung)
<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Herstellkosten:	€	€
	Personalkosten:	€	€
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses:	70 % der Netto-Kosten für die Zweitfestigung	
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden			
Sachkonto:	Haushaltsausgabereist:	€	€
Kostenträger:	Lfd. Mittel:	€	€
Kostenstelle:	Betrag:	€	€
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgabe erforderlich			
<input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich	Kreditbetrag:	€	€
<input type="checkbox"/> Einsparungen:	€	jährliche	Art
		Folgeeinnahmen:	Höhe:
<input type="checkbox"/> Bemerkungen:	Die Maßnahme Zweitfestigung wird zu 70 % der Nettokosten vom Land Nordrhein-Westfalen bezuschusst		

Hennef (Sieg), den 09.03.2011


 K. Bahr

Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Gegen die vorgeschlagene Vorgehensweise bestehen keine / folgende Bedenken

Rechnungsprüfungsamt
 Stadt Hennef/Sieg
 09.03.2011

 RPA

Vereinbarung

über die Instandsetzung und laufende Unterhaltung der Forstwirtschaftswege im Stadtgebiet von Hennef (Sieg) gemäß dem Generalwegebauplan

zwischen

der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef
Grüner Weg 6, 53773 Hennef
vertreten durch den Vorsitzenden
nachstehend „FBG“ genannt

und

der Stadt Hennef (Sieg) als Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef,
vertreten durch die Stadtbetriebe Hennef - AöR -
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Sieg)
diese vertreten durch den Vorstand
nachstehend „Stadtbetriebe“ genannt.

Vorbemerkung

Das ehemalige Staatliche Forstamt Eitorf hatte im Jahr 1999 Forstwirtschaftswege in den Waldbereichen des Stadtgebietes Hennef auf ihre Bedeutung für Erholung und Waldbewirtschaftung, ihren Zustand, ihre zukünftige Nutzung und Gestaltung hin untersucht und daraus einen Generalwegebauplan entwickelt. Der Plan beinhaltete eine Arbeitsvolumen- und Finanzplanung für zehn Jahre.

Die erneute Überprüfung der Forstwirtschaftswege im Stadtgebiet durch den jetzigen Landesbetrieb Wald und Holz NRW, zuständig das örtliche Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf - nachfolgend „Regionalforstamt“ genannt - hat gezeigt, dass weitere Waldwege erhebliche Pflegedefizite aufweisen, die die forstliche Nutzung bzw. auch den Erholungsverkehr beeinträchtigen. Zudem müssen die instand gesetzten Wege, im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren sachgemäß unterhalten werden. Dadurch erhöht sich der Anteil der Wegeunterhaltungsmaßnahmen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass ein weiterer Bedarf an lfd. Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen besteht und das, unter dem Vorbehalt der Bereitstellung sowohl städtischen Haushaltsmittel als auch Landeszuschüssen durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, für weitere 10 Jahre eine Zweifelfestigung gemäß dem erweiterten Generalwegebauplan sowie die lfd. Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen durchgeführt wird.

2) Außerdem berät die FBG die Stadtbetriebe bei Maßnahmen, die zum Zwecke der Erholung ausgeführt werden sollen.

3) Im Rahmen des Betreuungsvertrages über die „Ständige Tätige Mithilfe“ zwischen Regionalforstamt und FBG bedient sich die FBG für die nachfolgend in dieser Vereinbarung auf ihren Namen bezogenen Tätigkeiten des Regionalforstamtes.

4) Sollten durch Änderung der „Entgeltordnung für die Ständige Tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes“ diese Tätigkeiten nicht mehr durch den Betreuungsvertrag abgedeckt sein, besteht für die FBG ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung. Angefangene Maßnahmen sind jedoch ordnungsgemäß zu beenden (Wegebau, Förderung).

§ 2

Allgemeine Erläuterungen zu Hauptwegen und Zubringerwegen

1) Die nach dieser Vereinbarung beschriebenen Forstwirtschaftswege unterteilen sich in Haupt- und Zubringerwege

Hauptwege:

Hauptwege sind Wege mit hoher Beanspruchung. Sie bilden die Basiserschließung größerer Waldgebiete, nehmen den Verkehr der einmündenden Wege auf und dienen unmittelbar der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke. Sie öffnen aber auch den Wald der Erholung.

Hauptmerkmale der Hauptwege sind:

- Verkehrsmengen über 500 m³/Jahr (Holzmenge)
- Befestigte Fahrbahnbreiten von 3,0 m bis 4,0 m, in der Regel 3,5 m
- Kronenbreiten (Breiten des Planums) von 5,0 m bis 7,0 m
- Tragfähigkeit von Verkehrslasten bis zu 50 t bzw. Achslasten von 10 t

Zubringerwege:

Zubringerwege sind eine Erweiterung des Hauptwegenetzes. Charakteristisch ist eine geringere Verkehrsfrequenz. Bei Zubringerwegen ist von einer Verkehrsmenge von unter 500 m³/Jahr (Holzmenge) und befestigten Fahrbahnbreiten von 3,0 bis 3,5 m auszugehen.

2) Alle im Generalwegebauplan beschriebenen Wege sind in Erdbauweise, teilweise mit wassergebundenen Schotterdecken gebaut.

§ 3

Art und Umfang der Maßnahme, Erläuterungen zur Instandsetzung, Wegeunterhaltung und Maßnahmen der Erholung

1) Art und Umfang der Maßnahme ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten, mit den Stadtbetrieben abgestimmten und im Bauausschuss der Stadt Hennef (Sieg) am 24.03.2011 beschlossenen und fortgeschriebenen Generalwegebauplan.

2) Der Generalwegebauplan wird alle fünf Jahre auf Inhalt und zeitliche Reihenfolge der Maßnahme überprüft.

3) Bei Planung und Ausführung von Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstwirtschaftlichen Wegebaus, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA A-A-904) sowie das Leitbild für den nachhaltigeren forstwirtschaftlichen Wegebau in NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4) Der Generalwegebauplan unterscheidet zwischen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen:

a) Instandsetzung:

Die Instandsetzung dient der vollständigen Wiederherstellung der Funktion eines Weges. Dabei wird die Linienführung beibehalten. Die Instandsetzung von Wegen erfolgt grundsätzlich unter Materialzufuhr. Im Generalwegebauplan wird die Instandsetzung mit Zweifbefestigung beschrieben.

b) Wegeunterhaltung:

Unter die Wegeunterhaltung fallen Maßnahmen, die dem Entstehen von Schäden vorbeugen bzw. das Ausweiten beginnender Schäden verhindern. Hierzu zählen auch das Freischneiden der Lichttraumprofile sowie das Abschieben von Banketten und die Sicherung und Regulierung der Vorflut sowie die Unterhaltung der instand gesetzten / zweifbefestigten Maßnahmen.

c.) Maßnahmen der Erholung:

Neben der forstlichen Nutzung dienen viele Forstwirtschaftswege im Sinne dieser Vereinbarung auch der Erholung. Die FBG unterstützt und berät die Stadtbetriebe bei der Planung, Ausführung und Kontrolle von Wander- und Radwanderwegen (sog. FernRad-wege) im Walde im Rahmen des mit dem Regionalforstamt geschlossenen Vertrages über die „Ständige Tätige Mithilfe“.

5) Aufgaben der Verkehrssicherung übernimmt die FBG nicht.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

1) Die FBG schlägt, nach vorheriger Absprache mit dem Regionalforstamt im Rahmen des Vertrages über die „Ständige Tätige Mithilfe“, die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den im Eigentum der Stadt Hennef stehenden Forstwirtschaftswegen vor und stimmt mit den Stadtbetrieben die jährlich geplanten Instandsetzungsarbeiten für den forstlichen Wirtschaftsplan der Stadt ab.

2) Die Stadtbetriebe haben hinsichtlich der Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen ein eigenes Vorschlagsrecht. Ist über die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen keine Einigung zwischen FBG und Stadtbetrieben zu erzielen, richtet sich die Durchführung der Maßnahmen nach dem Grad der Beschädigung des Forstwirtschaftsweges.

- 3) Die Stadtbetriebe teilen die jährlich durchzuführenden Wegemaßnahmen dem Bauausschuss mit.
- 4) Die für die Erstellung der Sitzungsvorlage benötigten Unterlagen (Planunterlagen, Kosten- und Mengenermittlungen, etc.) sind frühzeitig (vor dem Ausbaubeginn) und rechtzeitig (mind. drei Wochen vor dem Sitzungstermin bzw. eine Woche vor Versendung der Einladung), spätestens jedoch bis 31.03. des jeweiligen Jahres den Stadtbetrieben zur Verfügung zu stellen.
- 5) Vor Beginn der Arbeiten ist ein Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern zu erzielen. Die FBG informiert das Regionalforstamt und die Stadtbetriebe vor Baubeginn darüber. Eventuell notwendige Grenzanzeigen obliegen den Eigentümern der an den Instand zu setzenden Wegen liegenden Waldgrundstücken.
- 6) Die FBG bereitet in Abstimmung mit den Stadtbetrieben und der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hennef die notwendigen Ausschreibungen der Unternehmenssätze (gem. VOB/A) unter Berücksichtigung der üblichen Vertragsbedingungen der Stadt Hennef vor, führt sie (gem. VOB/B und C) durch und kontrolliert die unternehmerischen Arbeiten und stellt den Stadtbetrieben nach Abnahme der fertigen Maßnahmen prüffähige Abrechnungsunterlagen mit Abnahmeprotokollen und allen erforderlichen Nachweisen zur Verfügung.
- 7) Die FBG erstellt die entsprechenden maßnahmenbezogenen Förderanträge nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald“ (hier insbesondere Buchst. B, Ziffer 2.7 i. V. mit Ziffer 4.1.12).
- 8) Die Beteiligten dieser Vereinbarung erkennen im Falle der Förderung einer Maßnahme durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald“(hier insbesondere die Ziffern 6.1 bis 6.3), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie die im Zuwendungsbescheid des Landesbetriebes Wald und Holz NRW festgelegten Auflagen und Bedingungen an. Daraus ergibt sich u. a., dass die Stadtbetriebe die bisher und künftig geförderten Instand gesetzten Wege mindestens 12 Jahre nach Fertigstellung zu unterhalten haben und dass die Originalrechnungen und Belege 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfzwecke verfügbar zu machen sind.
- 9) Der Abnahmetermin ist nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme von der FBG den Stadtbetrieben rechtzeitig bekannt zu geben. Eine Teilnahme bei der Abnahme behalten sich beide Vertragspartner sowie das Regionalforstamt ausdrücklich vor.
- 10) Die Abwicklung der Mängelhaftung nach der VOB obliegt der FBG.
- 11) Die FBG erstellt zeitnah einen Verwendungsnachweis, um die Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung an die FBG zu schaffen.

§ 5 Kostenübernahme

1) Die Stadtbetriebe verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten im vereinbarungsgemäßen und in dem vorgegebenen Rahmen des jährlich fortgeschriebenen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes zu übernehmen.

2) Die Finanzierung eines den Unterhaltungsbeitrag der Stadtbetriebe übersteigenden Finanzbedarfs für die Wegeunterhaltung wird zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich vor Ausführung festgelegt. Einen eventuell übersteigenden Betrag trägt die FBG.

zu § 3 Abs. 4 a.) Instandsetzung (Zweitbefestigung)

Die Instandsetzungsmaßnahmen können mit bis zu 70 % der Netto-Kosten durch das Land Nordrhein-Westfalen bezuschusst werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Stadtbetriebe übernehmen den verbleibenden Anteil von 30 % der Netto-Kosten und die Mehrwertsteuer, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Finanzplanung des zehnjährigen Zweitbefestigungsprogramms sieht wie folgt aus:

Gesamtkosten	<u>120.000,00 €</u> Brutto-Kosten
	<u>101.000,00 €</u> Netto-Kosten
Mögliche Förderung	<u>70.700,00 €</u> 70 % der zwf. Netto-Kosten
Stadtanteil	30.300,00 € 30 % der zwf. Netto-Kosten <u>19.000,00 €</u> Mehrwertsteuer
	<u>49.300,00 €</u>

zu § 3 Abs. 4 b.) Wegeunterhaltung

Für den Bereich Wegeunterhaltung ist das zehnjährige Finanzvolumen auf **100.000,00 €** für Fremdleistungen zu Lasten der Stadtbetriebe kalkuliert. Hinzuzurechnen sind die Kosten für jährlich max. 200 t Schottermaterial. Dieses Material wird vom Baubetriebshof, in üblicher Weise und mit dem zur Verfügung stehenden Fuhrpark, an die jeweilige Baustelle transportiert. Die Einarbeitung in den beschädigten Weg erfolgt durch eine beauftragte Fremdfirma. Der Baubetriebshof übernimmt gegebenenfalls die erforderlichen Verdichtungsarbeiten. Der Bedarf ist frühzeitig beim Baubetriebshof anzumelden.

zu § 3 Abs. 4 c.) Maßnahmen zur Erholung

Unter der Voraussetzung einer Finanzierung mit Hilfe von Fördermitteln werden die geplanten Maßnahmen durchgeführt. Der Eigenanteil wird, unter dem Vorbehalt der städtischen Mittelbereitstellung, von den Stadtbetrieben übernommen.

§ 6 Finanzielle Abwicklung

1) Instandsetzungen der Forstwirtschaftswege

Die Stadtbetriebe zahlen für die Instandsetzungen der Forstwirtschaftswege Ihren Anteil aus den an die FBG adressierten, seitens des Regionalforstamtes sachlich und fachlich geprüften sowie festgestellten Unternehmerrechnungen nach Vorlage der entsprechenden Nachweise an den Zuwendungsnehmer FBG.

Die FBG überweist sowohl den Anteil der Stadtbetriebe als auch die maßnahmenbezogenen vereinbarten Fördermittel an den bauausführenden Unternehmer.

2) Wegeunterhaltung

Die im städtischen Haushalts-/Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel für Wegeunterhaltungsmaßnahmen betragen jährlich maximal 10.000,00 €. Die an die Stadtbetriebe gerichteten Unternehmerrechnungen werden vom Regionalforstamt sachlich und fachlich geprüft sowie festgestellt und nach Vorlage entsprechender Nachweise von den Stadtbetrieben gezahlt (vgl. § 5 Abs. 2 „zu § 3 Abs.4b“).

§ 7 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.Juni 2010 bis 31.Mai 2020, vorbehaltlich des außerordentlichen Kündigungsrechts der FBG (siehe § 1 Abs. 4) sowie der, im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarter Änderungen des Generalwegebauplans (siehe § 3 Abs. 2).

§ 8 Bestandteile der Vereinbarung

Zum verbindlichen Bestandteil des Vertrages werden außerdem erklärt:

- Anlage 1 (Generalwegebauplan)

§ 9 Schlussbestimmungen

1) Falls Teile dieses Vertrages ungültig sein sollten, ist hieraus nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zu folgern. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, derartige Vertragsstelle durch Regelungen zu ersetzen, welche dem durch diesen Vertrag angestrebten Ereignis weitestmöglich entsprechen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2) Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für die FBG Hennef und für die Stadtbetriebe Hennef bestimmt.

3) Erfüllungsort ist Hennef (Sieg).

4) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für die Stadtbetriebe zuständige Gericht.

Für die Forstbetriebsgemeinschaft Hennef

Für die Stadtbetriebe Hennef AöR

Hennef (Sieg), den

Hennef (Sieg), den

Hermann-Josef Petersohn
Vorsitzender

Klaus Barth
Vorstand

Roland Stenzel
Techn. Geschäftsführer



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2011/2246
Datum: 14.03.2011

TOP: 1.10
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	24.03.2011	öffentlich

Tagessordnung

Straßenbeleuchtung in der Stoßdorfer Straße, zwischen Bonner Straße und Schützenstraße im Rahmen der Leitungsverlegungen;
Zustimmung zum Bauprogramm

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

1. In der Stoßdorfer Straße wird von der Straße Am Kuckuck bis zur Schützenstraße die Beleuchtungsanlage (Beleuchtungstyp:) erstellt.
2. Die Beleuchtungsmaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.
3. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat, die für die Herstellung der Beleuchtungsanlage erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Zusammenhängend mit der Verlegung der neuen Wasserleitung durch die rhenag und der Kanalsanierung in der „Stoßdorfer Straße“ wird das RWE die vorhandene Oberleitung zurückbauen und durch ein Erdkabel ersetzen. In diesem Zusammenhang soll die provisorisch vorhandene Beleuchtung erstmalig DIN gerecht auf der Nordseite erstellt werden.

Eine Überprüfung des Zustandes der Straßenbeleuchtung hat ergeben, dass erst ab der Straße Am Kuckuck eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung erforderlich ist. Das Beleuchtungskabel wird in einem Kabelgraben verlegt. Für die Beleuchtungssteuerung ist ein Schaltkasten erforderlich. Die Ausbaukosten werden auf voraussichtlich 65.000 € geschätzt.

Die Veranlagung zu Straßenbaubeiträgen für die Teileinrichtung Beleuchtung erfolgt nach § 8 KAG NRW. Die Anlieger sind in einer Bürgerinformation am 16.03.2011 über die beitragspflichtige Ausbaumaßnahme informiert worden. Der Anteil der Anlieger an der Beleuchtung der Hauptverkehrsstraße (Landesstraße Nr. 331) liegt bei 60 vom Hundert.

Hennef (Sieg), den 14.03.2011
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Stenzel', written in a cursive style.

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer



Anfrage

Amt: Zentrale Gebäudewirtschaft – Amt 65

TOP: 2.1

Vorl.Nr.: *F/2011/0194*

Anlage Nr.: *18a*

Datum: 18.02.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	24.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Neubau einer Mehrzweckhalle in 53773 Hennef, Meiersheide 20
Anfrage der Fraktion Die Linke vom 10.03.2011

Antragetext:

Die o. g., in Kopie beigefügte Anfrage der Fraktion Die Linke wird wie folgt beantwortet:

Im Bauvertrag mit dem Generalunternehmer der ARGE Lupp/Dr. Fink-Stauf ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Bruttoauftragssumme für jeden Werktag, um den der vereinbarte Fertigstellungstermin überschritten wird vereinbart, es sei denn, die Überschreitung des Termins ist nicht durch die ARGE zu vertreten. Die Gesamtvertragsstrafe ist auf max. 5 % der Bruttoauftragssumme beschränkt.

Die bisher eingetretene Verzögerung des Fertigstellungstermins um ca. 4 Wochen (Vertragsgrundlage 31.05.2011/Neuer Fertigstellungstermin 30.06.2011) ist nicht durch die ARGE zu vertreten, da die Verzögerung durch Witterungseinflüsse von Mitte November bis Ende Dezember entstand, mit denen in unseren Breiten bei Abgabe des Angebotes nicht gerechnet werden musste. Sämtliche Schlechtwettertage wurden form- und fristgerecht angemeldet und nachgewiesen.

Eine Kostenübernahme für die Anmietung von Räumlichkeiten für die Abiturfeier durch den Generalunternehmer kommt daher nicht in Frage und ist ggfs. anderweitig mit der Gesamtschule abzuklären.

Hennef (Sieg), den 15.03.2011

Der Bürgermeister

Im Auftrag:


Röddel

DIE LINKE • Hennef

Fraktion / Anfrage

im

Bauausschuss am 24.03.2011

E. 11.03.11

Anfrage:

**Zwischenstand der Baumaßnahme Mehrzweckhalle an der
Gesamtschule Hennef**

Die Fraktion DIE LINKE.Hennef fragt an,

ob mit der ausführenden Firma eine Konventionalstrafe ausgehandelt wurde, da die Fertigstellung der Mehrzweckhalle an der Gesamtschule Hennef sich um mehrere Monate verzögert?

Und wenn ja, wie hoch ist diese festgelegt worden?

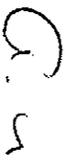
Darüber hinaus kann die diesjährige Abiturfeier dort nicht durch geführt werden, was zur Folge hat, dass durch die Anmietung erhebliche Kosten entstehen, deren Übernahme zu klären ist.

Mit freundlichen Grüßen

mitgezeichnet:

Gerd Weisel (Geschäftsführer)

Andreas Naylor (Fraktionsvorsitzender)



10/63.11



Mitteilung

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: 3.1

Vorl.Nr.: M/2011/0516

Anlage Nr.: 19

Datum: 11.03.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	24.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Straßenausbau "Irmenbize" in Hennef-Uckerath;
Vertrag über die Duldung der Nutzung eines städtischen Wegegrundstücks

Mitteilungstext

Der Bausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung bereits am 15.12.2010 mit Herrn Josef Rolf und der Rolf Fensterbau GmbH einen Vertrag über die Duldung der Nutzung eines städtischen Wegegrundstücks (Gemarkung Adscheid, Flur 18, Flurstück 84), geschlossen hat.

Bedingt durch die Erweiterung der Bestandsbauten auf dem Grundstück Gemarkung Adscheid, Flur 18, Flurstück 142 – Anbau an eine vorhandene Produktionshalle und Neubau einer Lärmschutzwand und Errichtung einer Überdachung an eine vorhandene Produktionshalle - war für die Zuwegung für den Baustellenverkehr sowie nach dem Abschluss der Baumaßnahmen als dauerhafte Grundstückszufahrt der o.a. Vertrag erforderlich geworden.

Das städtische Wegegrundstück wird auf Kosten der Rolf Fensterbau GmbH nach dem Erläuterungsbericht und der Genehmigungsplanung des Planungsbüros Dittrich hergestellt. Danach erhält die geplante Straße eine Gesamtbreite von 3,80 m. Die Fahrbahnbreite gliedert sich in 2 Bordanlagen von jeweils 15 cm Breite, und zwei einzeiligen Entwässerungsrinnen mit einer Breite von 16 cm und einer bituminösen Fahrbahn mit einer Breite von 3,18 m. Zwischen der Station 40 und dem Ausbauende wird rechtsseitig auf dem Flurstück 80 ein 2,00 m breiter Schotterstreifen vorgesehen um ein Parken von Pkw's entlang der Fahrbahn zu ermöglichen.

Die Straße Irmenbize erhält gemäß RSTO 01 folgenden Aufbau:

- 4 cm Asphaltdeckschicht
- 14 cm Asphalttragschicht
- 47 cm Frostschuttschicht
- 60 cm Dicke des frostsicheren Oberbaus

Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird mittels Wasserführung über

Entwässerungsrinnen und Straßenabläufe in die neugeplante Kanalisation abgeführt.

Eine Bürgschaft zur Absicherung der erforderlichen Straßenbauarbeiten liegt vor.

Zusätzlich enthält der Vertrag eine Regelung zur Kostenübernahme an den Verlegungskosten der vorhandenen Querungshilfe auf der Straße „Schreinersbitze“. Die Fenster Rolf GmbH beteiligt sich an den Verlegungskosten mit einem einmaligen Betrag von 10.000 €.

Derzeitige Überlegungen gehen allerdings davon aus, die Querungshilfe nicht zu verlegen.

Hennet (Sieg), den 11.03.2011

In Vertretung



Roland Stenzel

Technischer Geschäftsführer

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

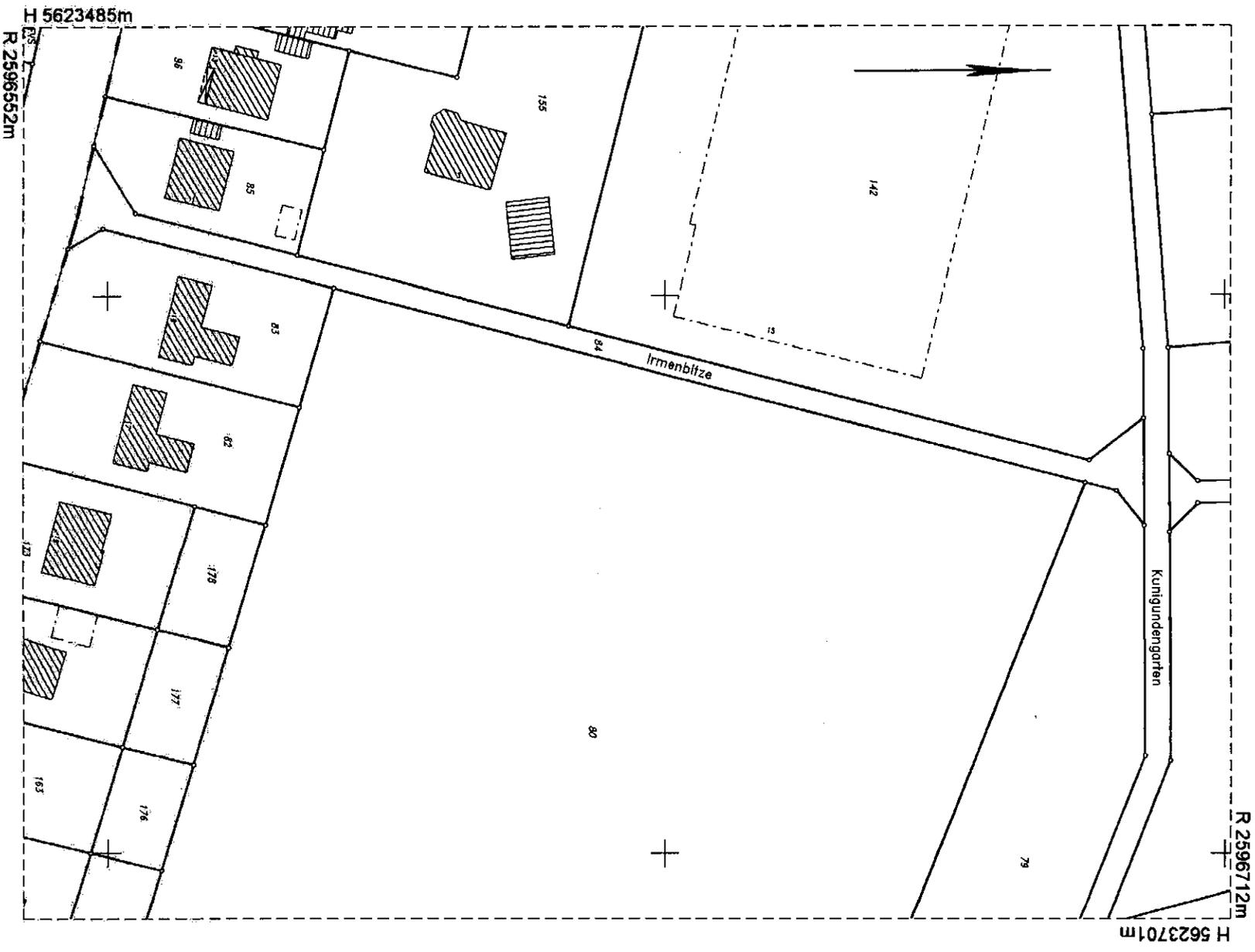
- Liegenchaftskarte/Furkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1.000
Geschäftsbuch-Nr.:

RHEIN-SIEG-KREIS

- Katasteramt -

Gemeinde:
Gemarkung:
Flur: Flurstück: /



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 Abs. 2 VermKatG (NW)).

Veränderungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen: Veröffentlichungen und Umarbeitungen zur insonderentlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Es wurde nicht geprüft, ob der dargestellte Gebäudebestand dem neuesten Stand entspricht.

Dieser Ausdruck ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig

Ausgerollt: Siegburg, den 24.11.10

Abzug 1



Mitteilung

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: 33

Vorl.Nr.:

M/20M/0517

Anlage Nr.: 21

Datum:

16.03.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	24.03.2011	öffentlich

Tagsordnung

Hochwasserrückhaltebecken Wahlbach und Siefersbach;
Vereinbarung mit dem Aggerverband

Mitteilungstext

Die mit dem Aggerverband abgestimmte Vereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahme liegt noch beim Aggerverband zur Überarbeitung.
Die Zusendung verzögert sich nach deren Aussage. Nach Vorliegen bei der Stadt Hennef wird diese dem Bauausschuss im Rahmen einer Mitteilung zur Kenntnis gegeben.

Hennef (Sieg), den 16.03.2011
In Vertretung

R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer